

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Förderverein der FLACHSLAND ZUKUNFTSSCHULEN“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung wird dem Namen der Zusatz „e.V.“ angehängt.

2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung.
2. Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Bereitstellung von sächlichen und personellen Ressourcen und die Weiterleitung von finanziellen Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Erziehungs- und Bildungszwecke der FLACHSLAND ZUKUNFTSSCHULEN gGmbH mit Sitz in Hamburg und anderer gemeinnütziger, nach vergleichbaren Konzepten arbeitenden Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft, vorrangig für
 - für Schulbaukosten und andere Investitionen,
 - besondere Anschaffungen oder Veranstaltungen außerhalb des normalen Schulbetriebs,
 - für die Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung.
 - b) Weiterhin fördert der Verein die Bildung durch die Vergabe von Schülerstipendien bis zu der Höhe des Schulgeldes für den Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern an den FLACHSLAND ZUKUNFTSSCHULEN und anderen gemeinnützigen Schulen in freier Trägerschaft, soweit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten aufgrund deren Einkommensverhältnissen die Entrichtung des vollen Schulgeldes nicht zuzumuten ist.
3. Die Vergabekriterien für Stipendien sind in Richtlinien festzuschreiben, die auch im Falle der Abänderung der vorherigen Zustimmung des Finanzamtes bedürfen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Flachsland Zukunftsschulen gGmbH mit Sitz in Hamburg oder an deren Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der seine Zwecke als berechtigt anerkennt und durch finanzielle Zuwendungen, oder darüber hinaus durch seine Mitarbeit unterstützen will. Juristische Personen können korporatives Mitglied werden.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden, er ist an bestimmte Fristen nicht gebunden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds durch den Verein.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen und den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

§ 5 Beiträge

Sämtliche Mitglieder haben an den Verein einen Beitrag zu entrichten. Seine Höhe ist in das Ermessen jedes Mitgliedes gestellt. Die Mitgliederversammlung kann Richtsätze für den Mitgliedsbeitrag festsetzen. Der Beitrag der korporativen Mitglieder wird vom Vorstand mit diesen vereinbart.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.

2. Auf Verlangen von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder, oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert, findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der vom Vorstand mindestens 14 Tage vor Abhaltung in Textform einzuladen ist.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstandes, seine Entlastung, die Auflösung und alle sonstigen wesentlichen Angelegenheiten des Vereins. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Satzungsänderungen einschließlich von Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins sind nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder möglich.
5. Der Vorstand soll allen Mitgliedern einmal im Kalenderjahr einen Bericht über seine Tätigkeit und die wirtschaftliche Lage des Vereins erstatten.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Protokoll beurkundet, das stets ein Mitglied des Vorstandes fertigt und unterzeichnet.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern, von denen je zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt sind. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

§8 Auflösung

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung den Mitgliedern gegenüber in Textform bekannt gegeben werden. Der Antrag muss von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.